

Merkblatt Austritt Antrag Übertragung FZL an neue Vorsorgeeinrichtung

Was passiert mit meinem BVG-Guthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist Ihre Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) an die neue Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen.

Treten Sie in kein neues Arbeitsverhältnis ein, ist Ihre Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder einer Freizügigkeitspolice zu übertragen. Besitzen Sie noch kein Freizügigkeitskonto, können Sie dieses bei einer beliebigen Bank eröffnen.

Kann ich mein BVG-Guthaben mittels Barauszahlung beziehen?

Eine Barauszahlung Ihrer Austrittsleistungen ist nur möglich, wenn Sie

- die Schweiz endgültig verlassen / Ausreise ins Ausland (EU/EFTA Raum kann nur der überobligatorische BVG Anteil bezogen werden)
- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, bei der Sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen
- nur kurz arbeitstätig waren und Ihre Austrittsleistung kleiner als ein Jahresbeitrag ist (nur Beiträge AN)

Welche Unterlagen muss ich bei der Barauszahlung einreichen?

Beim endgültigen Verlassen der Schweiz benötigen wir die Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde sowie die Anmeldebestätigung Ihres neuen Wohnlandes.

Bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist uns die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse vorzulegen, welche belegt, dass Sie als Selbständiger die AHV-Beiträge einzahlen. Haben Sie eine Firma gegründet, ist uns der aktuelle Handelsregisterauszug auszuhändigen.

Zusätzlich benötigen wir den Nachweis bzw. die Bestätigung über Ihren Zivilstand. Die erforderliche Bestätigung kann durch den letzten Arbeitgeber, die Wohngemeinde oder einen Anwalt/Notar ausgestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit uns eine Kopie des Familienbüchleins oder des Heiratszertifikats auszuhändigen.

Regelung der Barauszahlung in EU / EFTA-Raum

Bei Barauszahlungsantrag, infolge Wegzug ins Ausland, müssen Sie folgendes beachten.

Wenn Sie in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen, ist die Barauszahlung des obligatorischen BVG-Anteils nur möglich, wenn Sie nachweisen, dass Sie nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates keiner obligatorischen Sozialversicherung unterstehen. Dieser Nachweis muss beim Sicherheitsfonds BVG angefordert werden. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten.

Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14
Tel. 031 380 79 71 / info@verbindungsstelle.ch / www.sfbvg.ch

Sind die Voraussetzungen für die Barauszahlung nach Abklärung der Sozialversicherungspflicht nicht erfüllt, müssen Sie den Anteil des BVG-Guthabens auf einem Freizügigkeitskonto oder –police deponieren. Grundsätzlich können Sie frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des AHV-Alters (Männer 60 / Frauen 59) Ihr Guthaben beziehen. Über die Regelung des Bezugs ist das jeweilige Reglement der Bank/Stiftung massgebend.

Was passiert mit meinem Guthaben, wenn ich keine Auszahlungsadresse mitteile?

Wenn Sie uns keine Auszahlungsadresse mitteilen, werden wir Ihre Austrittsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Freizügigkeitsgesetz Art. 4, Abs. 2) 6 Monate, bzw. spätestens 24 Monate nach Ihrem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen. Diese wird anschliessend für Sie ein Konto führen. Zu beachten ist, dass die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hierfür Kontoführungsgebühren und Spesen berechnet.

Wann erlischt mein Versicherungsschutz?

Nach dem effektiven Austrittsdatum kommen Sie noch in den Genuss der Nachdeckungsfrist von 30 Tagen. Während dieser Zeit sind Sie für die Risiken von Tod und Invalidität weiterhin versichert, sofern Sie zwischenzeitlich nicht bereits ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen sind.

Sonstige Anliegen oder Fragen

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr. 027 968 10 80 oder info@bvgmatterhorn.ch zur Verfügung.

BVG Sammelstiftung Matterhorn